

Christoph TERHARN, Die Herforder Fehden im späten Mittelalter. Ein Beitrag zum Fehderecht (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 6) Berlin 1994, Erich Schmidt Verlag, 164 S., ISBN 3-503-03090-5, DEM 68. – Diese Münsteraner Diss. von 1993 behandelt das Problem „Fehde“ insgesamt, wobei Vorgänge in und um Herford dank der günstigen Quellenlage als Illustration dienen. Der Autor beschreibt umfassend – und manchmal etwas langatmig – Voraussetzungen, Führung und Beendigung einer Fehde, wobei unter anderem Fehdeansage, vorgenommene Fehdehandlungen (Raub, Brandstiftung, Zerstörung fester Häuser, Gefangennahme) sowie Sühne und Urfehde abgehandelt werden; schließlich geht es noch um die Beteiligung an Landfriedensbündnissen, d. h. vertraglichen Zusammenschlüssen von adligen Herrschern und Städten, welche zur Bekämpfung der Fehden besser geeignet waren als vom König erlassene Landfriedensgesetze, die hier weitgehend nur Normen aufstellen konnten. Wie Otto Brunner und andere legt T. Wert darauf, das Fehdewesen als „grundsätzlich rechtmäßige Erscheinung“ während des Spät-MA darzustellen, deren Abschaffung trotz wiederholter intensiver Versuche nicht gelang; nur Fehden der Städtebürger untereinander bzw. solche von Bürgern gegen Außenstehende gab es nicht, während sie aber gegen Stadtgemeinden wie auch gegen einzelne Bürger möglich waren. Fehde wird definiert als rechtmäßige Art der Selbsthilfe, die der Durchsetzung eines verletzten Rechtes diene; letztlich entscheidend dafür, daß bei den oben aufgezählten Handlungen keine rechtswidrigen Verbrechen vorlagen, war die Fehdeansage. Lag eine solche vor und wurde hiernach eine – meist dreitägige – „Schonfrist“ eingehalten, so verpflichteten die dann verübten Gewalttaten beider Fehdeparteien nicht zum Schadenersatz. Daß somit die Fehde auch ein Mittel sein konnte, „sich in einer rechtlich geduldeten Form zu bereichern“, wird durchaus gesehen. – Es verblüfft etwas, daß Levolds von Northof Chronik oder Wernhers des Gärtners „Helmbrecht“ unter „Literatur“, nicht unter „Quellen“ in den entsprechenden Verzeichnissen erscheinen; auch sind hier nicht immer die heute üblichen Ausgaben genannt, was besonders bei der Goldenen Bulle Karls IV. auffällt.

Wolfgang Eggert

Marie-Luise FAVREAU-LILIE, Civis peregrinus. Soziale und rechtliche Aspekte der bürgerlichen Wallfahrt im späten Mittelalter, Archiv für Kulturgeschichte 76 (1994) S. 321–350, zeigt vor allem die rechtlichen Probleme, die ein Bürger lösen mußte, wenn er eine (Fern-)Pilgerfahrt nach Rom, Jerusalem oder Santiago de Compostela antreten wollte (Pilgererlaubnis, Sicherung seiner Rechte in der Stadt u. a.). Die Städte standen den Pilgerwünschen durchaus nicht immer positiv gegenüber, manches Pilgerziel wurde schlichtweg verboten. Die große Mehrzahl der Bürger bevorzugte im übrigen nahegelegene Wallfahrtsorte.

G. Sch.